

2. Fortschreibung

(inklusive Förderung der Energiekostensteigerung/Billigkeitsleistungen)

der

Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Kreis Unna

auf den **Linien / dem Linienbündel [...]**

(öffentlicher Dienstleistungsauftrag, nachfolgend: „öDA“)

Die Parteien sind sich gemäß den Regelungen der § 11 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 öDA einig, den bestehenden öDA, abgeschlossen am 21.06.2022 in der fortgeschriebenen Fassung vom 22.12.2022, unter Wahrung des Schriftformerfordernisses nach § 13 Abs. 2 öDA entsprechend fortzuschreiben.

Präambel zur 2. Fortschreibung

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement zum 01.05.2023 einzuführen. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an der Finanzierung und stellt für das Deutschlandticket ab 2023 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Für die Folgejahre wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben wird mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG ist der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von den Ländern beziehungsweise den zuständigen Behörden abzuwickeln.

Für die Ausreichung der Mittel hinsichtlich der Geltung des Deutschlandticket im Jahr 2023 wird die Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets durch Festsetzung des Tarifs für das Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung durch diese Vereinbarung ermöglicht. Hierdurch wird die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zurückzuführen sind, beihilferechtlich abgesichert.

Darüber hinaus stellt das Land Nordrhein-Westfalen nach den Regelungen der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit den durch den russischen Angriffskrieg stark gestiegenen Energiekosten (Richtlinien Energiekostensteigerungen ÖPNV), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2023 den Aufgabenträgern nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des

Anlage 1 zu Drucksache 188/23

Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Billigkeitsleistungen zur Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen zur Verfügung. Mit dieser Fortschreibung der Notmaßnahme wird eine beihilferechtskonforme Ausreichung dieser Billigkeitsleistungen nach den Vorgaben der Richtlinien Energiekostensteigerungen ÖPNV an das Verkehrsunternehmen gewährleistet.

§ 1

Die nachfolgenden Regelungen werden wie folgt neu gefasst bzw. ergänzt:

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die auf den Zeitraum vom 01.06.2022 bis 31.12.2023 befristete unveränderte Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf den Linien / in den Linienbündeln [...], trotz der durch die Covid-19-Pandemie und der durch den Krieg in der Ukraine begründeten Verwerfungen bei der Einnahme- und Kostensituation (Einführung 9-Euro-Ticket zur Entlastung der Bürger, Kostensteigerungen auf den Energiemärkten) sowie die Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) inkl. der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen vom 7. März 2023 (Anlage 4) (nachfolgend „Tarifanwendung“) für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2023 als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Soweit erforderlich, hat das Verkehrsunternehmen die Anwendung des Deutschlandtickets bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(2) In § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Für die Tarifanwendung des Deutschlandtickets als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif nach § 1 Abs. 1 gewährt der Aufgabenträger nach den weiteren Vorgaben dieser Notmaßnahme einen Ausgleich nach Maßgabe der „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023“ für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung dieser Tarifanwendung zurückzuführen sind. Ein Anspruch besteht nicht, wenn das Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über andere öffentliche Dienstleistungsaufträge oder allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanwendung erhält. Die Höhe der zu gewährenden Ausgleichsleistung richtet sich nach dem in den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 niedergelegten Berechnungsverfahren (insbesondere Ziff. 5.4). Die Höhe der Ausgleichsleistungen ist begrenzt auf die dem Aufgabenträger durch das Land NRW anteilig zugewiesenen Mittel für die hier gegenständlichen Verkehrsleistungen nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023.

(3) § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Der Aufgabenträger gewährt dem Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für gestiegene Kosten auf den Energiemärkten. Hierfür werden ausschließlich Mittel ausgereicht, die der Aufgabenträger vom Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit den durch den russischen Angriffskrieg stark gestiegenen Energiekosten (Richtlinien Energiekostensteigerungen ÖPNV, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2023) erhält. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Ausgleichs sowie die Berechnung der Ausgleichshöhe ergeben sich nach Maßgabe der Richtlinien Energiekostensteigerungen ÖPNV aus der Anlage 3 zu diesem öDA.

(3) § 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ausgleichsleistungen nach diesem öDA sind umsatzsteuerfrei, weil sie als echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV sowie als sog. Billigkeitsleistungen nach Maßgabe der Richtlinien

Anlage 1 zu Drucksache 188/23

Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 sowie der Richtlinien Energiekostensteigerungen ÖPNV gewährt werden.

(4) In § 5 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Für den Ausgleich nach Absatz 2 sind die notwendigen Angaben und Mitteilungen grundsätzlich bis spätestens zum 15.09.2023 zu machen. Für die Angaben gelten die Vorgaben der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 entsprechend. Insbesondere sind den Mitteilungen die Prognosen der Verbundorganisationen über die jeweiligen Einnahmenminderungen sowie weitere begründende Unterlagen auf Basis der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 und der jeweils gültigen Anlage 1 beizufügen. Sollten die erforderlichen Meldungen bis zur genannten Frist nicht möglich sein, wird das Verkehrsunternehmen den Aufgabenträger hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen und den voraussichtlichen Zeitpunkt mitteilen. Der Aufgabenträger wird das Verkehrsunternehmen über den voraussichtlichen Mitteleingang durch das Land informieren.

(5) In § 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Der Aufgabenträger leistet an das Verkehrsunternehmen für den Ausgleich nach Abs. 2 vorab eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 80 Prozent des nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022 - Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - II B 3 - 58.53.08-000001 - vom 2. August 2022) vorläufig bewilligten Schadensausgleichs für die Monate Juni bis August 2022. Die Vorauszahlung wird voraussichtlich je zur Hälfte in den Monaten Mai und September 2023 ausbezahlt werden.

(6) § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Regelungen zur Trennungsrechnung und des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden beachtet; insbesondere dürfen die Ausgleichleistungen des Auftraggebers zu keiner Überkompensation bei dem Verkehrsunternehmen führen.

Hierfür weist das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger im Rahmen der Schlussabrechnung nach, dass die Ausgleichsleistungen nach diesem öDA nicht den Betrag übersteigen, der dem finanziellen Nettoeffekt unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns in Höhe von 3% der Planungsaufwendungen entspricht. Hierzu (insbesondere Nicht-Vorliegen einer Überkompensation) sind entsprechende Bestätigungen eines ÖPNV-branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfungunternehmens vorzulegen. Soweit das Verkehrsunternehmen neben den vertragsgegenständlichen Verkehren noch weitere Tätigkeiten ausübt, weist es dem Aufgabenträger zudem in geeigneter Weise nach, dass die Vorgaben an die Trennungsrechnung im Sinne von Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten sind und keine Quersubventionierung anderer Bereiche eingetreten ist.

Hinsichtlich des Ausgleichs nach § 5 Abs. 2 ist der finanzielle Nettoeffekt begrenzt auf die positiven oder negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder

soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat auszuweisen.

Soweit Ausgleichsleistungen auch in den folgenden Kalenderjahren nach diesem öDA gewährt werden, gelten die vorstehenden Nachweispflichten entsprechend. Der Nachweis ist jeweils – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen – bis zum 30.06. des Folgejahres zu führen.

(7) § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Übersteigen die an das Verkehrsunternehmen geleisteten Ausgleichsleistungen den im Rahmen der Schlussabrechnung ermittelten Ausgleichsbetrag oder wird eine Überkompensation festgestellt, ist das Verkehrsunternehmen zur Erstattung des den zulässigen Ausgleichsbetrag bzw. finanziellen Nettoeffekt übersteigenden Betrags verpflichtet.

(8) § 7 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, an der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken und alle nach Maßgabe der Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022 sowie dem Aufgabenträger gegenüber dem Land obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Unterlagen für den Ausgleich in den Jahren 2021 und 2022 rechtzeitig und umfassend vorzulegen. Außerdem trifft das Verkehrsunternehmen die Verpflichtung, Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen unverzüglich dem Aufgabenträger schriftlich mitzuteilen. Kommt das Verkehrsunternehmen seinen Pflichten nicht nach, ist der Aufgabenträger berechtigt, die Ausgleichsleistung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zurückzufordern.

(9) In § 7 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Hinsichtlich der Ausgleichs nach § 5 Abs. 2 ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, fristgerecht die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nummer 5.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Auf Grundlage dieses Nachweises wird die Höhe des Ausgleichs unter Berücksichtigung des Zuwendungsbescheides des Landes an den Aufgabenträger unter Verwendung der durch das Verkehrsunternehmen zugelieferten Daten durch den Aufgabenträger festgesetzt. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im Haus- bzw. Verbundtarif bzw. nach BBDB beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen hinzuzufügen. Weiterhin ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 beizulegen. Der Aufgabenträger kann weitere Unterlagen anfordern.

(10) In § 7 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Ausgleichszahlungen und Vorauszahlungen, die von dem Verkehrsunternehmen zurückzuzahlen sind, sind in der Regel nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte

sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, wird eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorgenommen.

(11) § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Umfang und die Qualität der bezuschussten Verkehre gem. § 1 Abs. 2 können entsprechend der weiteren Entwicklungen und der Gefährdungssituation (COVID-19-Pandemie, krisenbedingte Kostensteigerungen auf den Energiemärkten) fortgeschrieben werden. Die Fortschreibungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

(12) § 8 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Regelungen zur Gewährung von Ausgleichsleistungen können ebenfalls fortgeschrieben werden, wenn sich die Rahmenbedingungen oder die Finanzierungsgrundlagen ändern. Eine Fortschreibung hat zu erfolgen, wenn sich der Vertrag gemäß § 11 Abs. 2 über den 31.12.2022 hinaus verlängert.

(13) § 11 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Vertrag wird zum 01.06.2022 abgeschlossen und endet zum 31.12.2023.

(14) § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Vertrag kann soweit die wirtschaftlichen und verkehrlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 sowie der Umsetzung des 9-Euro-Tickets und der Einführung des Deutschlandtickets zum Ende der Grundlaufzeit sowie zum Ende der jeweils aktuellen Verlängerung weiter feststellbar sind und eine Verlängerung der Notmaßnahme zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist, um jeweils weitere 6 Monate verlängert werden. Die Notmaßnahme hat bei Nutzung der in Satz 1 beschriebenen Verlängerungsoptionen eine Laufzeit von höchstens 2 Jahren, d.h. maximal bis zum 31.05.2024. Im Falle der Verlängerung ist § 8 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(15) Die bisherige Regelung des § 12 wird in einem neuen Absatz 1 eingefügt.

(16) In § 12 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet,

a) an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben,

b) im Falle der Beantragung von Ausgleichsleistungen für erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets, die nach Nr. 5.4.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen,

c) sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunterneh-

Anlage 1 zu Drucksache 188/23

men e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

(17) In § 13 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Das Verkehrsunternehmen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den von ihm gemachten Angaben im Zusammenhang mit nach dieser Vereinbarung gewährten Ausgleichsleistungen um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 2

Die weiteren Regelungen des öDA gelten fort.

§ 3

Die bestehende Anlage 3 wird durch folgende Anlage 3 ersetzt:

Anlage 3 zum öDA

Anlage

über den

Ausgleich für Mehraufwendungen, die den Verkehrsunternehmen aufgrund gestiegener Kosten auf den Energiemärkten entstehen

nach

§ 5 Abs. 3 Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Kreis Unna

Der Aufgabenträger gewährt dem Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für Aufwendungen, die auf die gestiegenen Kosten auf den Energiemärkten zurückzuführen sind nach folgender Maßgabe:

1. Ausgleich

Dem Verkehrsunternehmen wird zum Ausgleich von Mehrausgaben im Jahr 2023 ein Betrag von 0,11 Euro für jeden für das Jahr 2020 nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 ÖPNVG NRW ermittelten Rechnungswagenkilometer mit Kraftfahrzeugen (0,05 Euro mit leitungsgebundenen Fahrzeugen) gewährt.

2. Gewährung des Ausgleichs

- 2.1. Die Auszahlung des Ausgleichs erfolgt bis zum 31.12.2023. Eine Vorauszahlung erfolgt nicht.
- 2.2. Das Verkehrsunternehmen leitet aus den ihm gewährten Ausgleichsmitteln den Betrag an etwaige Nachunternehmer weiter, der ihm für die Erbringung der Verkehrsleistung nach § 1 öDA auf Basis der bestehenden Nachunternehmerverträge von diesen Nachunternehmern als Mehrkosten in Rechnung gestellt wurde. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Vorauszahlungen an Nachunternehmer zu leisten. In Fällen besonderer wirtschaftlicher Betroffenheit sollen entsprechende Vorauszahlungen gewährt werden.
- 2.3. Das Verkehrsunternehmen bestätigt dem Aufgabenträger, dass die Weiterleitung der Ausgleichsmittel aufgrund einer Entgeltanpassung bei den jeweiligen Nachunternehmerverträgen beruht. Hierzu fügt das Verkehrsunternehmen im Rahmen der Überkompensationskontrolle eine Auflistung in Textform bei, die die jeweiligen Nachunternehmern, die Höhe der jeweils erfolgten Entgeltanpassung sowie die Höhe der weitergeleiteten Beträge und den Anteil des jeweiligen Nachunternehmens an der insgesamt zu erbringenden Verkehrsleistung enthält. Etwaige durch das Verkehrsunternehmen an die Nachunternehmern getätigte Vorauszahlungen sind ebenfalls aufzuführen und als solche zu benennen.

3. Vorbehalt / Pflicht zur Inanspruchnahme weiterer Förderungen

- 3.1. Ein Ausgleich nach § 5 Abs. 3 öDA i.V.m. dieser Anlage wird dem Verkehrsunternehmen nur insoweit gewährt, soweit das Verkehrsunternehmen nicht anderweitig einen Ausgleich i.S.d. Ziff. 3.2 für seine Mehraufwendungen für denselben Zeitraum erhält, die auf die gestiegenen Kosten auf den Energiemärkten zurückzuführen sind und die Mehraufwendungen hierdurch nicht bereits vollständig abgedeckt werden. Dem Aufgabenträger ist die Höhe der Mehraufwendungen für Dieselmotorkraftstoff im Vergleich zum Zeitraum nach Ziff. 1.2. im Rahmen der Überkompensationskontrolle gemäß § 6 öDA mitzuteilen.

Anlage 1 zu Drucksache 188/23

- 3.2. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, um etwaige staatliche Förderungen, Entlastungen oder sonstige finanzielle Unterstützungen (z.B. Steuernachlässe) von Seiten der öffentlichen Hand (insb. des Bund oder der Länder), die zu einer Reduzierung der Kraftstoffkosten für (Verkehrs-) Unternehmen führen oder auf eine Entlastung der Unternehmen mit Blick auf die eingetretenen Kraftstoffmehrkosten o.ä. zielen, im größtmöglichen Umfang in Anspruch zu nehmen. Das jeweilige Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, alle Rechtsbehelfe oder -mittel gegen eine Ablehnung oder sonstige Versagung dem Grunde oder der Höhe nach zu ergreifen.
- 3.3. Dem Aufgabenträger ist der finanzielle Vorteil/die wirtschaftliche Entlastung aus einer finanziellen Unterstützung nach Ziff. 3.2. bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr spätestens im Rahmen der Überkompensationskontrolle gemäß § 6 öDA mitzuteilen. Im Falle der vollständigen Kompensation der Mehraufwendungen i.S.d. Ziff. 3.1. hat das Verkehrsunternehmen den Betrag zurückzuerstatten. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.

Ort, Datum

Kreis Unna

.....

Mario Löhr

Landrat

.....

Mike-Sebastian Janke

Kreisdirektor

Ort, Datum

[Verkehrsunternehmen]

.....

[Vertreter Verkehrsunternehmen]